



Vierte Änderung der
BEITRAGSORDNUNG
des
STUDENTENWERKS PADERBORN
Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 27. November 2003

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Paderborn beschließt gem. § 6 Nr. 3 i. V. mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Paderborn:

§ 2 erhält folgende **n e u e** Fassung:

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Studentenwerksgesetz wird ab dem Sommersemester 2004 auf 50 € und ab dem Wintersemester 2004/2005 auf 55 € festgesetzt und für die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks Paderborn erhoben.**

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 8. Dezember 2003.

Paderborn, den 9. Dezember 2003

Ursula Bolte, MdL
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Johannes Freise
Geschäftsführer

BEITRAGSORDNUNG

des

STUDENTENWERKS PADERBORN
Anstalt des öffentlichen Rechts

in der Fassung vom 27. November 2003

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Paderborn hat die folgende Beitragsordnung gem. § 6 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 (GVBl. für das Land NRW Nr. 7 vom 11. Januar 1994) erlassen und durch Beschlüsse vom 16. Dezember 1996, 30. November 2000, 12. September 2002 und 8. Dezember 2003 in der folgenden Fassung verändert.

§ 1

- (1) Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande NRW erhebt das Studentenwerk Paderborn in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Paderborn einen Sozialbeitrag.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die wegen
- Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Einsatzdienstes,
 - eines Auslandsstudiums,
 - Krankheit oder Schwangerschaft beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Studentenwerksgesetz wird ab dem Sommersemester 2004 auf 50 € und ab dem Wintersemester 2004/2005 auf 55 € festgesetzt und für die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks Paderborn erhoben.
- (2) Der Sozialbeitrag enthält (seit 1987) den Beitrag für die Darlehnskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 3

- (1) Der Sozialbeitrag wird fällig

- mit der Einschreibung,
- mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

- (2) Die Universität Paderborn zieht den Beitrag für das Studentenwerk Paderborn nach der Maßgabe der Beitragsordnung ein.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

(1) Die Beitragsordnung des Studentenwerks Paderborn wird in den *Amtlichen Mitteilungen* der Universität Paderborn veröffentlicht.

Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 29. Februar 1984, geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 10.09.1986, 23.11.1992, 21.04.1993, 16.12.1996, 30.11.2000 und 12.09.2002.

Paderborn, den 9. Dezember 2003

**Ursula Bolte, MdL
Vorsitzende des Verwaltungsrates**

**Johannes Freise
Geschäftsführer**